

# Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen im Akademischen Senat am 03. Juli 2013  
Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
am 30. August 2013  
Bestätigt vom Kuratorium am 08. Juli 2013.

Herausgeberin:  
Die Rektorin der  
Evangelischen Hochschule Berlin  
Teltower Damm 118-122  
14167 Berlin

**Ordnung zur Regelung der Zulassung  
für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.)  
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Antragstellung**
- § 2 Antragsfrist**
- § 3 Anzahl der Studienplätze**
- § 4 Zulassungen und Ablehnungen**
- § 5 Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung der EHB in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Studiengang Bachelor of Nursing:

## **§ 1 Antragstellung**

Ein Bewerbungs- und Aufnahmegespräch mit einem der Kooperationspartner ist unabdingbar, da die Studierenden mit diesem einen Ausbildungsvertrag nach § 9 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dieser beinhaltet eine Ausbildungsvergütung und sieht eine Probezeit von 6 Monaten vor. Bei Beendigung des Ausbildungsvertrages kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

Studienbewerberinnen und -bewerber haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen der EHB zu stellen. Zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung sind die folgenden Dokumente in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung und
- Vertrag mit einem Kooperationspartner der EHB über die Begründung eines Ausbildungsverhältnisses, das inhaltlich ausdrücklich die integrierte Ausbildung bei dem Kooperationspartner und der EHB zum Gegenstand hat oder eine verbindliche Bescheinigung des Kooperationspartners, dass dieser mit dem Antragsteller einen solchen Vertrag abschließen wird.

Der/Die Studienbewerber/-innen haben darüber hinaus einen Lebenslauf einzureichen.

Zum Studium wird zugelassen, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen.

## **§ 2 Antragsfrist**

Der Antrag nebst allen in § 1 genannten Unterlagen muss bis zum 15. Juli für das mit dem Wintersemester beginnende Studienjahr (Ausschlussfrist) bei der EHB eingegangen sein.

## **§ 3 Anzahl der Studienplätze**

Die Anzahl der Studienplätze wird jährlich vom Akademischen Senat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Zulassungen und Ablehnungen**

- (1) Der/Die Rektor/-in prüft, ob der Zulassungsantrag die Anforderungen gem. § 1 und § 2 erfüllt.
- (2) Zugelassene Bewerber/-innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die EHB die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss sowie die Unterlagen, die zur Einschreibung vorzulegen sind. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Bewerber/-innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht form- oder fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Studiengang Bachelor of Nursing tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.